

Hochlastzeitfenster 2014

Gesamtes Netzgebiet der STADTWERK AM SEE GmbH & Co. KG

Atypische Letztverbraucher gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV können ein individuelles Netzentgelt beantragen.

Der § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV lautet:

“Ist auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene abweicht, so haben Betreiber von Elektrizitätsverteilungsnetzen diesem Letztverbraucher in Abweichung von §16 ein individuelles Netzentgelt anzubieten, das dem besonderen Nutzungsverhalten des Netzkunden angemessen Rechnung zu tragen hat.“

Mit den Daten des auf das Bestehen der STADTWERK AM SEE GmbH & Co. KG angepassten Referenzzeitraums vom 01.10.2012 bis zum 30.09.2013 ergeben sich für den Genehmigungszeitraum 2014 folgende Hochlastzeitfenster:

2014	Jahreszeit			
	Herbst	Winter	Frühling	Sommer
MS	08:45-18:45	08:15-18:15	09:15-12:15	09:15-12:15
MS/NS	-	16:45-19:45	-	-
NS	-	16:45-19:45	-	-

Bei den Zeitfenstern sind jeweils der tatsächliche Beginn und das Ende des entsprechenden ¼-h-Intervalls angegeben (z.B. 08:45 – 18:45 bedeutet ¼-h-Werte 09:00 – 18:45).

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten.

Genehmigungszeiträume 2014:

Frühling: 01.03.2014 bis 31.05.2014
 Sommer: 01.06.2014 bis 31.08.2014
 Herbst: 01.09.2014 bis 30.11.2014
 Winter: 01.01.2014 bis 28.02.2014
 01.12.2014 bis 31.12.2014

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgelts muss die jährliche Entgeltreduzierung mindestens 500,00 € betragen bzw. der maximale Energiebezug (Maximallast) des Netzkunden innerhalb der Hochlastzeitfenster erheblich unter seiner Jahreshöchstlast liegen:

MS 20 Prozent, MS/NS 30 Prozent, NS 30 Prozent und 100 kW überschreiten